

**Betriebssatzung  
des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg  
vom 13.07.05**

**Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:**

**§ 1**

**- Gegenstand des Eigenbetriebes -**

Die öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung Rietberg" wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NW errichtet und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist die Erfüllung der der Stadt Rietberg nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Klärschlammabeseitigung sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

**§ 2**

**- Name des Eigenbetriebs -**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg".

**§ 3**

**- Betriebsleitung -**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Rat der Stadt Rietberg einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

**§ 4**

**- Betriebsausschuss -**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses wird vom Rat der Stadt Rietberg durch Beschluss festgelegt.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

**§ 5**

**- Aufgaben des Betriebsausschusses -**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rietberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreiten,
  - b) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - c) Stundung von Geldforderungen, wenn diese 50.000 EUR übersteigen oder die Stundungszeit länger als zwei Jahre dauert,
  - d) Niederschlagung von Geldforderungen, wenn diese 50.000 EUR übersteigen,

- e) Erlass von Geldforderungen, soweit diese im Einzelfall 2.500 EUR übersteigen,
  - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung,
  - g) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 EigVO).  
Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO); er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. (§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO)
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied.  
Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **- Rat -**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

## **§ 7**

### **- Kämmerer -**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

## **§ 8**

### **- Personalangelegenheiten -**

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Angestellten und Arbeiter durch den Betriebsausschuss angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten.
- (4) Die bei dem Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

## **§ 9**

### **- Vertretung des Eigenbetriebs -**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes (Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter "In Vertretung" und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrage".
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

**§ 10**  
**- Wirtschaftsjahr -**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**- Stammkapital -**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000 EUR.

**§ 12**  
**- Wirtschaftsplan -**

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan gemäß § 18 Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.
- (2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

**§ 13**  
**- Zwischenberichte -**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**§ 14**  
**- Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht –**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Feststellung durch den Rat bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

**§ 15**  
**- Inkrafttreten -**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.1997 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 13.07.2005  
In Vertretung:

gez. Nowak  
Beigeordneter

Zuletzt geändert durch:  
1. Änderungssatzung vom 10.12.2009